



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 04. September 2025

Nummer 36

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
273 Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L417 im Stadtgebiet Wuppertal zur Gemeindestraße	S. 313	276 Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Johs. Stelten GmbH & Co. KG S. 317
274 Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln	S. 314	277 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 318
275 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg	S. 316	

Beilage zu Ziffer 273: Karte - Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L417 im Stadtgebiet Wuppertal zur Gemeindestraße

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

273 Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L417 im Stadtgebiet Wuppertal zur Gemeindestraße

Bezirksregierung Düsseldorf
25.07.03 W-L417

Düsseldorf, den 19. August 2025

Bezirksregierung Düsseldorf

Umstufung

einer Teilstrecke der Landesstraße L417 im Stadtgebiet Wuppertal zur Gemeindestraße

Mit Fertigstellung der verkehrlichen Teilprojekte des Gesamtprojektes „Neugestaltung Döppersberg“ reduziert sich die Verkehrsbedeutung des Straßenzuges Döppersberg/Dessauer Straße/Vereinstraße/Distelbeck (L417) im Vergleich zum Ur-

sprungszustand deutlich. Eine regionale Verkehrsbedeutung ist nicht mehr gegeben und auch nicht mehr gesamtverkehrsplanerisches Ziel.

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) werden daher der Teilabschnitt der L417 im Stadtgebiet Wuppertal

1. von NK 4708 074 Z nach NK 4708 068 O
von Station 0,000 bis Station 0,794
(Länge: 0,794 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten
4807 074

B nach C (Länge: 0,239 km)
D nach E (Länge: 0,225 km)
(Gesamtlänge: 0,464 km)

zur Gemeindestraße abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StrWG NRW).

Auf die beiliegende Karte wird Bezug genommen.

Die Umstufung wird zum **08.09.2025** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Umstufungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Im Auftrag
gez. Christine Opitz

-siehe Beilage zu Ziffer 273-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.313

274 Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.06-2025

Düsseldorf, den 26. August 2025

**Allgemeinverfügung
der Bezirksregierung Düsseldorf**

über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Vom 04.08.2025

(Bekanntgegeben im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Jahrgang 2025, Ausgabe 36 vom 04.09.2025)

Auf Grundlage von § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 50 Nummer 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschege setz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Düsseldorf sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn
 - a) sie mit gewerblich hochwertigen Gütern im Sinne des § 1 Absatz 10 GwG wie Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe, Motorboote oder Luftfahrzeuge handeln, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln, oder als Kunstvermittler oder Kunstlagerhalter, soweit die Lagerung in Zollfreigebieten erfolgt, tätig sind,
 - b) diese Tätigkeit über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr betrug

- c) (Haupttätigkeit), am 31.12 des Vorjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeitende in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungs personal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
- d) sie nach § 4 Absatz 5 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist der

Bezirksregierung Düsseldorf

Anschrift: Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Fax: 0211 87565 1031725

eMail: geldwaeschepraevention@brd.nrw.de

in Textform mit den beruflichen Kontaktdaten (Firma, Name und Vorname, Firmenanschrift, Telefon, E-Mailadresse) vorab anzugeben.

Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Für Mitteilungen soll der unter

<https://www.brd.nrw.de/Themen/Kommunales/Handel-Handwerk-Gewerbe/Geldwaeschepraevention-Aufsichtsbehoerde-ueber>

abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gebührenpflichtig.
4. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörde, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen oder über Ziffer 1 hinaus weitere Unternehmen zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, bleibt unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Monat nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Diese Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

6. Meldungen, die auf Grundlage der Anordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.03.2021, bekanntgegeben auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf, erstattet worden sind, bleiben wirksam und gelten als Meldungen nach dieser Anordnung.
7. Die Allgemeinverfügung vom 19.03.2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Begründung:

Nach § 7 Absatz 3 GwG soll die zuständige Aufsichtsbehörde Güterhändler, d.h. jede Person, die gewerblich mit Gütern handelt, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung dies erfolgt, zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten verpflichten, wenn ihre Haupttätigkeit darin besteht, mit hochwertigen Gütern zu handeln. Hochwertige Güter im Sinne dieser Vorschrift sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu insbesondere Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge (§ 1 Absatz 10 GwG).

Die Bezirksregierung Düsseldorf macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Nach der in § 7 Absatz 3 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Handel mit den genannten hochwertigen Gütern zu betreiben. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen der

Bezirksregierung Düsseldorf derzeit keine kriministischen Erkenntnisse über andere Risikobranchen im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleibt kann.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn Unternehmen zwar mit hochwertigen Gütern handeln, jedoch unterhalb der gesetzlichen Grenzen gemäß § 4 Absatz 5 GwG tätig sind und deshalb nicht über ein förmliches Risikomanagement verfügen müssen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Daraus ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeitenden in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Ist in einem Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereichen anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten nicht besteht, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter erfolgt bis auf Weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziffer 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich, Änderungen sind hingegen unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der oder des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Sie oder er ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Um Interessenskollisionen zu

vermeiden, kann er jedoch nicht gleichzeitig das nach § 4 Absatz 3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Ausnahmen können bei sehr kleinen Unternehmen gemacht werden. Der oder die Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihr oder ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer bzw. seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihr oder ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die oder der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten. Soweit die oder der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftsersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Absatz 3 GwG beantwortet, unterliegt sie oder er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Die oder der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben verwenden. Der oder dem Geldwäschebeauftragten und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte bzw. Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Eine Freistellung der oder des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Diese Anordnung ersetzt die auf Grundlage des bis zum 30. Dezember 2024 geltenden Geldwäschege setzes erlassene Anordnung vom 19.03.2021, bekanntgegeben auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf. Die Entscheidung über Anträge auf Freistellung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gem. §§ 1, 2, 4 Landes gebührengesetz i. V. m. der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes gebührenpflichtig. Die Möglichkeit, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Im Auftrag
Geldwäscheprävention

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.314

275 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0209707-0389-A15-0145/25

Düsseldorf, den 25. August 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Bandbeschichtung, Beeckerwerth durch Installation einer UEG-Überwachung im Fasslager der BBA 2

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort an der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Erzeugung von beschichteten bandförmigen Materialien (Bandbeschichtung, Beeckerwerth). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Bandbeschichtung, Beeckerwerth werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Installation einer UEG-Überwachung mit entsprechenden Alarmen, Signalisierung und Abschaltung im Fasslager (Farb- und Folienlager) der BBA 2 aufgrund der geänderten TRGS 510. Im Zuge der Neuerstellung des Explosionsschutz-

dokumentes für den Bereich Fasslager (Hochregallager) wurden Abweichungen zu den Vorgaben der TRGS 510 aus dem Jahr 2020 festgestellt. Die Änderung der TRGS 510 erfordert im Hinblick auf den Explosionsschutz eine andere Zoneneinteilung als die Vorgängerversion aus dem Jahr 2015. Das Fasslager wird jetzt in Zone 2 eingestuft.

Das Regalbediengerät im Fasslager ist ein ortsfestes Betriebsmittel mit elektrischen Antrieben und besitzt keine ATEX-Zertifizierung. Damit stellt das Regalbediengerät eine potenzielle Zündquelle dar. Aus diesem Grund ist die Installation einer UEG-Überwachung mit automatischer Abschaltung des Regalbediengerätes im Fasslager erforderlich. Durch die Installation der UEG-Überwachung werden die potenziellen Zündquellen am Regalbediengerät bei Detektion von brennbaren Dämpfen sicherheitsgerichtet abgeschaltet.

Die UEG-Überwachung wird mit einem Voralarm, Hauptalarm, Signalisierung und Abschaltung des Regalbediengerätes ausgestattet und entspricht dem Stand der Sicherheitstechnik.

Das Konzept zur explosionsschutztechnischen Ertüchtigung des Fasslagers wurde dem TÜV-Sachverständigen im Rahmen einer ZÜS-Prüfung nach prüfpflichtiger Änderung des aktuellen Zustandes mit implementierten Ersatzmaßnahmen nach Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV vorgestellt. Das Konzept wurde vom TÜV Rheinland ausdrücklich befürwortet.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Michaela Lein

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.316

276 Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Johs. Stelten GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0020827-N001-A23a-5/24

Düsseldorf, den 21. August 2025

Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Johs. Stelten GmbH & Co. KG

Anzeige der Johs. Stelten GmbH & Co. KG nach § 23a (1) BImSchG zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb der Logistikanlage

Die Johs. Stelten GmbH & Co. KG ist ein Dienstleister für Lager-, Logistik- und Speditionsleistungen, insbesondere im Bereich der Lebensmittelindustrie. Am Standort Bataverstraße 15-17 in 47809 Krefeld betreibt die Firma ein Logistikzentrum mit mehreren Hallen mit einer Hallenfläche von rund 21.000 m², das Blocklagerplätze, Regalstellplätze sowie ein Shuttlelager enthält. Zusätzlich wird ein Freilager mit rund 5.000 m² Fläche genutzt. Bei dem beschriebenen Betrieb handelt es sich um eine nach § 22 BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Ein Betriebsbereich i. S. der 12. BImSchV liegt derzeit nicht vor.

Die Lagerung von gefährlichen Stoffen erfolgt ausschließlich in der Halle 5, sowie Propan in den Propan gastanks (zu Heizzwecken auf dem eigenen Betriebsgelände) an den Hallen 3 und 8.

Eine Umfüllung, Abfüllung oder anderweitige Handhabung als das Lagern und Umschlagen der Stoffe in Halle 5 erfolgt nicht und ist nicht vorgesehen. Es werden nur Ganz-Paletten bewegt. Die Lagerung der Stoffe auf den Paletten erfolgt in geschlossenen Verpackungen und Großpackmitteln. Da in der Halle 5 insbesondere wassergefährdende Gefahrstoffe gelagert und umgeschlagen werden, verfügt die Halle 5 über eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG und wurde AwSV-konform errichtet. Die Halle 5 ist als Lagerhalle (LAU-Anlage) als Anlage der Gefährdungsstufe D (WGK 3, über 1000 t) ausgelegt. Das Sicherheitsniveau entspricht damit den höchsten Anforderungen der AwSV für eine oberirdische LAU-Anlage.

Am Standort in der Bataverstraße soll die eingelagerte Menge von ausschließlich festen Stoffen mit der Einstufung E1 oder E2 - gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1 bzw. Chronisch 2, - erhöht werden.

Mit der nun angezeigten maximal möglichen Lagermenge dieser Stoffe wird die Mengenschwelle der

Spalte 5 der 12. BImSchV überschritten. Damit ist der Standort der Johs. Stelten GmbH & Co. KG erstmals als Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß 12. BImSchV einzustufen. Die baurechtlich genehmigte maximale Kapazität und Leistung der Halle 5 bzw. der Gesamtanlage werden durch das Vorhaben nicht verändert.

Gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Den Anzeigeunterlagen wurde in diesem Zusammenhang ein KAS-18-Gutachten eines nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen beigefügt. In diesem Gutachten wurden auf Basis der Vorgaben des Leitfadens KAS-18 und unter Berücksichtigung von etwaigen auswirkungsbegrenzenden Schutzmaßnahmen sowie in Anbetracht des stofflichen Gefährdungspotentials Dennoch-Störfallszenarien betrachtet, welche die Ausweitung angemessener Sicherheitsabstände erlauben. Dabei wurden geeignete Referenzstoffe ausgewählt, welche die Gefahrenpotentiale des Betriebsbereiches abdeckend beschreiben.

Vom Gutachter wird auf Grundlage der Einzelfallbetrachtung ein angemessener Sicherheitsabstand von 65 m für den Betriebsbereich der Johs. Stelten GmbH & Co. KG ausgewiesen. Dabei wird von einer Freisetzung von Propan bei der Befüllung der Lagertanks mit anschließender Explosion des Propan-Luft-Gemisches ausgegangen. Der Bereich des angemessenen Sicherheitsabstands umfasst die Fläche ab dem Störfallbereich. Als Ergebnis resultiert, dass der Abstand zwischen möglichen Ereignisorten und umliegenden Schutzobjekten im Sinne des § 3 Abs. 5 d BImSchG größer als der ausgewiesene Sicherheitsabstand ist.

Somit ist festzustellen, dass die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23 b BImSchG aufgrund der v. g. Ausführungen nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
Dr. Jörg Lauterbach

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.317

277 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0033-A15-0149/25

Düsseldorf, den 20. August 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Hydrier-Betriebs durch Harmonisierung des technischen Schutzkonzeptes der Gasumlaufkompressoren der Hydriersysteme

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von verschiedenen Lackrohstoffen und Riechprodukte (Hydrier-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Hydrier-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Harmonisierung des technischen Schutzkonzeptes der Gasumlaufkompressoren der Hydriersysteme.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegen auch anlagensicherheitstechnische Stellungnahmen einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Zusätzlich wurde das LANUK um Prüfung der

Unterlagen und Stellungnahme gebeten. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.318



Veröffentlichungsermächtigung für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Ceciliengasse 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de